

Club Cesky Fousek – Böhmisches Rauhbart e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Club Cesky Fousek – Böhmisches Rauhbart e. V.“, nachstehend CCF genannt. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Aurich und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen. Der CCF ist Mitglied im VDH und JGHV.
2. Mitglied des CCF kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die den Zweck des CCF (§2) zu fördern bereit ist.
3. Der CCF bekennt sich zur Vereinbarung zwischen dem VDH und dem JGHV und erklärt sie für sich verbindlich. Die Vereinbarung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt und ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Der CCF und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des VDH in ihrem jeweils geltenden Fassungen (VDH-Satzung aktuelle Fassung vom 15.04.2012) an und unterwirft sich diesen Regelwerken. Weiterhin erkennt der CCF die Beschlüsse der Vorstände und der Mitgliederversammlungen des VDH sowie die Regelungen der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) an. Der CCF wird seine eigenen Satzungen und Ordnungen denen des VDH und der F.C.I. Jeweils binnen 24 Monaten nach dem Inkrafttreten etwaiger Regelwerke angleichen, sofern keine anderen Fristen vorgeschrieben sind. In der Zeit zwischen dem Inkrafttreten von Änderungen der Regelwerke des VDH und der F.C.I. Und der Anpassung des Regelwerkes des CCF wird der CCF entgegenstehende Bestimmungen nicht mehr anwenden. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der CCF unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs den Verbandsrechtsweg.
 - a) Der CCF ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de)
5. Die Vorschriften der Satzung des JGHV über den Disziplinarausschuss, das Verbandsgericht, die Disziplinarordnung und die Verbandsgerichtsordnung des JGHV sind für den CCF und jedes Mitglied des CCF verbindlich soweit der Prüfungsbereich betroffen ist. Die jeweils aktuellen Bestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung und sollen im Internet unter der Website des CCF abrufbar sein. Soweit der Zuchtbereich tangiert wird, gilt das Gleiche hinsichtlich der entsprechenden Gremien des VDH.
6. Der CCF wird die VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ beziehen und deren Verbreitung unter seinen Mitgliedern fördern.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Clubs, Zuchtordnung, Prüfungsordnungen

1. Zweck des Clubs ist die Förderung und Prüfung der jagdlichen Cesky Fousek Leistungszucht nach dem von der F.C.I. Anerkannten Standard Nr. 245 und der Führung und Prüfung von Cesky Fousek (CF) nach den Grundsätzen der Reinzucht unter Führung des Zuchtbuches Club Cesky Fousek Deutschland (ZBCCF) zum vielseitigen Jagdgebrauch, um eine waidgerechte Jagdausübung (im Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen und der Satzungen des Deutschen Jagdschutzverbandes) zu gewährleisten.
2. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der § 51 ff der Abgabenordnung.
 - a) Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden, alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Die züchterischen Belange regelt die Zuchtordnung des CCF. Prüfungen werden, soweit nicht eigene Prüfungsordnungen bestehen, nach den Bestimmungen der Prüfungsordnungen des VDH und des JGHV durchgeführt. Solange vom CCF keine Zuchtkommission bestellt werden kann, weil z.B. deren Vorsitzende und Beisitzer nicht im Besitz eines gültigen VDH Richterausweises und somit nicht ausbildungsberechtigt sind, obliegt die Zulassung, Ausbildung, Schulung, Prüfung und Ernennung von Zuchtrichteranwärtern dem VDH.
4. Der CCF und seine Mitglieder haben die Möglichkeit zur Wahrnehmung der vom VDH

- ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen.
- Die Tätigkeit des CCF erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
 - Bestandteil der Satzung sind die Zuchtordnung und die Vereinsgerichtsordnung, Zuchtrichterordnung und Ausstellungsordnung.

§ 3 Gliederung des Clubs

Vereine aus dem Ausland können auf Antrag dem CCF als assoziierte Gruppen angegliedert werden, wenn sie bereit sind, die Satzung des CCF sowie für die Zucht die Zuchtordnung des CCF anzuerkennen und sich verpflichten, Prüfungen nach den im CCF gültigen Prüfungsordnungen oder adäquate Prüfungen durchzuführen. Mit der Angliederung als assoziierte Gruppe, die von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mind. 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden muss, erwirbt der jeweilige Verein im Ausland alle Rechte eines Vereinsmitgliedes. Weitere Einzelheiten werden in einem Assoziierungsvertrag geregelt, der vom geschäftsführenden Vorstand mit dem ausländischen Verein schriftlich abgeschlossen und mit Zustimmung von 2/3 der in einer ordentlichen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen wirksam wird. Die assoziierte Gruppe hat im Gesamtvorstand beratende Stimme. Sie wird dort durch ihren Vorsitzenden oder einen von ihm schriftlich beauftragten Bevollmächtigten vertreten.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- Mitglied des Clubs kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die vorläufige Aufnahme veranlasst der geschäftsführende Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- Neuaufnahmen sind dem geschäftsführenden Vorstand oder dem von ihm bestimmten Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu melden. Der geschäftsführende Vorstand oder das von ihm bestimmte Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bestätigt dem Neumitglied die Aufnahme als vorläufiges Mitglied. Mit der Bestätigung wird der Status eines vorläufigen Mitglieds mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erlangt.
- Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Satzung und Ordnungen des CCF, sowie die Satzungen und Ordnungen von JGHV und VDH anerkannt.
- Die Namen der vorläufigen Mitglieder sowie die Austritte von Mitgliedern werden auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.
- Einsprüche gegen eine Neuaufnahme sind unter Namensnennung des Einspruchsführers und mit schriftlicher Begründung innerhalb eines Monats nach der Verlesung auf der Mitgliederversammlung an den geschäftsführenden Vorstand des CCF zu richten.
- Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Wird dem Einspruch stattgegeben, scheidet das vorläufige Mitglied aus dem CCF aus. Die Entscheidung ist ihm unter Rückzahlung des Beitrages mitzuteilen. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht. Der Einspruchsführer erhält Nachricht über das Ergebnis des Einspruchs und hat die Möglichkeit, anschließend die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur abschließenden Beurteilung zuzuleiten.
- Erfolgt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Neuaufnahme kein Einspruch, ist das vorläufige Mitglied ohne besondere Verständigung endgültig aufgenommen.
- Von der Mitgliedschaft im CCF und damit von der Zuchtausübung mit Benutzung des Zuchtbuchs und des jagdlichen Prüfungswesens sowie des Ausstellungswesens sind ausnahmslos Personen ausgeschlossen, die einer vom VDH oder F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundzucht oder des Prüfungswesens angehören oder sich nach Auffassung des Gesamtvorstands als Hundehändler betätigen sowie deren Angehörige und Personen die nach Auffassung des Gesamtvorstands in ehe ähnlichem Verhältnis leben. Nicht als Hundehändler gilt derjenige, welcher als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der Satzungen des CCF und des VDH die Zucht und/oder Ausbildung aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert, sowie derjenige welchem die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegensteht. Personen, welche die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel zugehörig. Personen, von denen erst nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrer Aufnahme oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind auszuschließen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- Personen, welche aus anderen Mitgliedsvereinen des VDH ausgeschlossen wurden, können als Mitglieder des CCF nur nach vorheriger Unterrichtung des ausschließenden Vereins und nur unter Einhaltung des § 6 Abs. 7 VDH Satzung beschriebenen Verfahrens als Mitglieder des CCF aufgenommen werden.

§ 5 Mitgliederpflichten, Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Belange des CCF im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern, die Vorstände bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und übertragene Vereinsämter gewissenhaft zu verwalten.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum 1. Montag im April eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
3. Ausländische Mitglieder, für die die Beitragszahlung aus devisenrechtlichen oder anderen erheblichen Gründen unmöglich oder erschwert ist, können von der Jahreshauptversammlung von den Beitragszahlungen freigestellt werden. Beitragsanteile sind im Falle der Freistellung vom CCF nicht zu erheben.
4. Neu aufzunehmende Mitglieder haben ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Eintritts den vollen Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
5. Mitglieder im Lebensalter von weniger als 25 Jahren, die ohne eigenes Erwerbseinkommen sind, zahlen auf Antrag den halben Jahresbeitrag. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
6. Ehepartner von Vereinsmitgliedern sowie Kinder von Vereinsmitgliedern im Alter von weniger als 18 Jahren können als sog. Familienmitglieder mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds aufgenommen werden, wenn dies beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Sofern der geschäftsführende Vorstand dem Antrag statt gibt, haben das Hauptmitglied und die Familienmitglieder als Gesamtschuldner den Familienbeitrag zu entrichten.
7. Es ist freigestellt, bei der Aufnahme eines Mitgliedes eine Aufnahmegebühr zu erheben, die einen dreifachen Jahresbeitrag nicht übersteigen soll. Ebenso ist der CCF berechtigt, zur Finanzierung besonderer Aufgaben Umlagen zu erheben, sofern die Mitgliederversammlung des CCF dem mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.

§ 6 Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste (§ 18, 4a und § 18,5). Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.
2. Austrittserklärungen sind bis zum 15. November schriftlich an den CCF zu richten. Der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam. Die Beitragspflicht bleibt bis zur Wirksamkeit des Austritts bestehen.

§ 7 Organe und Einrichtungen des Clubs

Organe des Clubs sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

Eine Einrichtung des Clubs ist das Zuchtbuchamt.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/den Ehreuvorsitzenden -soweit ernannt-
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem Hauptzuchtwart und Zuchtrichterobmann
 - g) dem Zuchtbuchführer
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Club im Außenverhältnis mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu vertreten. Alle anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind berechtigt, den Club mit zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird für jeweils 3 Jahre von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Schatzmeister, der Schriftführer, der Zuchtrichterobmann

und der Hauptzuchtwart sowie der Stammbuchführer können auch in offener Abstimmung gewählt werden, wenn dieses Wahlverfahren einstimmig gebilligt wird.

4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Clubs gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Club endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
5. Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlperiode aus, erfolgt eine Ersatzwahl für die Restzeit der Wahlperiode durch die nächste Mitgliederversammlung. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen oder das Fachgebiet des ausgefallenen Mitglieds einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands übertragen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Clubs übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnungen.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Unterrichtung der ausländischen Gruppen und der Pflege der Verbindung mit diesen
 - f) Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen
 - g) Kandidaten für das Amt des Hauptzuchtwards vorzuschlagen
 - h) Bestellung des Obmanns für das Prüfungs-- und Verbandswesen
 - i) Bestellung des Archivars und des Schriftleiters für die CF-Blätter (wenn die CF-Blätter ins Leben gerufen wurden)
 - j) Bestellung des Obmanns für Öffentlichkeitsarbeit
 - k) Bestellung des Obmanns für Neue Medien
 - l) Bestellung von zwei Beisitzern für die Zuchtkommission
 - m) Bei Bedarf Bestellung von Landesobleuten

Durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands können einzelne Aufgaben, welche nach der Satzung dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesen sind, auf ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands übertragen werden.

7. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des Verfahrens zur Aufnahme in den VDH und den JGHV auch ohne entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung Änderungen sämtlicher Regelwerke des Clubs einschließlich der Clubsatzung und sämtlicher Ordnungen zu beschließen und umzusetzen, soweit dies zur Aufnahme in den VDH oder JGHV erforderlich ist. Für entsprechende Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind die gleichen Mehrheitsverhältnisse erforderlich, welche auch für Änderungen dieser Regelwerke durch die Mitgliederversammlung gelten. Der geschäftsführende Vorstand wird verpflichtet, auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten, ob und ggf. in welcher Weise von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist. Diese Ermächtigung endet mit der Aufnahme in den VDH und den JGHV.
8. In besonders dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand einstweilige Regelungen treffen, die den eigentlich zuständigen Organen bei nächster Gelegenheit zu eröffnen und zu begründen sind.
9. Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands bedürfen der Mitwirkung von wenigstens drei seiner Mitglieder, zu denen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und das Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gehören muss, dessen Fachgebiet betroffen ist. Sofern weder ein Vorsitzender noch ein stellvertretender Vorsitzender im Amt ist, ist der geschäftsführende Vorstand beschlussfähig, wenn sich wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligen. Sofern der geschäftsführende Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, können Entscheidungen nur getroffen werden, wenn sich beide an der Abstimmung beteiligen.
10. In Ausnahmefällen kann an Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands ein von dem verhinderten Leiter des Fachgebietes ausdrücklich beauftragter und ermächtigter Vertreter mitwirken.
11. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse ist die eigenhändige Unterschrift aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.
12. Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zuzusenden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und ggf. die Beisitzer und Vertreter üben ihre Tätigkeit grundsätzlich bei Ersatz der notwendigen Auslagen und der festgesetzten Reise- und Fahrkostenentschädigung ehrenamtlich aus. Durch Beschluss des Gesamtvorstands können ihnen Aufwandsentschädigungen bewilligt werden. § 15 gilt entsprechend.

§ 9 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Obmann für das Prüfungs- und Verbandswesen, dem Archivar und Schriftleiter der CF-Blätter, dem Obmann Öffentlichkeitsarbeit, dem Obmann Neue Medien, zweier Beisitzer der Zuchtkommission und den Landesobleuten.
2. Der Gesamtvorstand beschließt unter Leitung des Vorsitzenden im Verhinderungsfall unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden. Sofern auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert ist, ist die Leitung einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu übertragen. Der Gesamtvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn den Mitgliedern die Einladung wenigstens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit der Tagesordnung zugeschiedt worden ist und der geschäftsführende Vorstand an der Abstimmung in beschlussfähiger Anzahl teilnimmt. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Aufgabe der Einladung zur Post.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Der Gesamtvorstand beschließt über die Disziplinarmaßnahme Verweis und über den Ausschluss von Mitgliedern. Er erarbeitet Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung, die ein einheitliches Auftreten des CCF nach Außen erfordern und an die alle Gruppen im Außenverhältnis gebunden sind. Diese Beschlussvorlagen bedürfen der Abstimmung entsprechend vorstehendem Absatz 3.
5. Über Sitzungen des Gesamtvorstands sind Niederschriften zu fertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben, die die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.
6. Zur Abgeltung der notwendigen Auslagen und der Reise- sowie Fahrkostenentschädigungen gelten Bestimmungen des § 15.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Clubs. Sie entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, deren Erledigung nicht ausdrücklich anderen Organen des Clubs übertragen ist. In jedem Geschäftsjahr muss eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Der Gesamtvorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung an einem beliebigen Ort möglichst in der Mitte Deutschlands abzuhalten, der durch den öffentlichen Fernverkehr und durch Bundesautobahnen gut zu erreichen ist.
2. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands oder durch Beschluss des Gesamtvorstands mit 2/3 Mehrheit kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Im Übrigen gilt § 36 BGB.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern Einladungen zur Mitgliederversammlung unter Mitteilung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag versendet worden sind. Die Versendung der Einladungen kann entweder schriftlich oder elektronisch per Mail oder durch Veröffentlichung auf der Website des CCF erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder, sofern auch dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern
 - b) Wahl der zum JGHV und zu anderen Organisationen abzuordnenden Mitglieder
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Bestätigung des Obmann für das Prüfungs- und Verbandswesen auf Vorschlag des Gesamtvorstands für die Dauer von drei Jahren
 - e) Entscheidung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Zuchtbuchamtes nach Entgegennahme der Kassen- und Geschäftsberichte
 - f) Entscheidungen über Haushaltsplan Entwürfe
 - g) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - h) Entscheidung über Zucht- und Eintragungsbestimmungen

- i) Entscheidungen über Änderungen der Satzung und Zuchtordnung
- j) Entscheidung über Veranstaltungen des Clubs
- k) Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands
- l) Entscheidung über den Erlass einer Zuchtordnung, einer Disziplinarordnung, einer Zuchtrichterordnung, einer Zuchtschauordnung sowie über den Erlass anderer Regelungen im Rang unter der Satzung
- m) Entscheidungen über die Auflösung des Clubs

§ 11 Anträge und Abstimmungsverfahren bei der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches zum Zeitpunkt der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Gruppen, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, können ein Mitglied des Gesamtvorstands schriftliche Ermächtigung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
3.
 - a) Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden des CCF oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich zuzustellen. Über Anträge wird vorbehaltlich § 11 Ziffer 3c nur beraten und entschieden, wenn sie fristgemäß gestellt sind. Im Verlauf der Mitgliederversammlung, in der diese Anträge beraten werden, können zu diesen Anträgen Zusatzanträge gestellt werden.
 - b) Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand können noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen – Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt- entscheidet.
 - c) Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Ausnahme § 11 Abs. 3b) können nicht behandelt werden, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Behandlung widerspricht. Widersprechen weniger als $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder, sind die Anträge als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
 - d) Anträge auf Änderung der Satzung, auf Änderung der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Clubs sowie auf Änderung der Beitragshöhe können nur behandelt werden, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.
4.
 - a) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht und gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dies gilt auch für eine vorgeschlagene Wahl.
 - b) Entscheidungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Clubs bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - c) Beschlüsse, die ein einheitliches Auftreten des CCF nach außen zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - d) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe eines Handzeichens. Sofern ein Mitglied geheime Abstimmung fordert, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort, Zeit und Dauer der Versammlung festzuhalten sind. Bei Satzungsänderungen und der bestehenden Ordnungen ist der genaue Wortlaut der Änderungen anzugeben. Das Versammlungsprotokoll ist vom Protokollführer, in der Regel dem/der Schriftführer/in des CCF oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es ist zusammen mit dem Kassenbericht den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben und hat vereinsrechtlich bindenden Charakter. Das Protokoll wird durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 12 Zuchtbuch – Zuchtbuchführer

Der Stammbuchführer führt im Zuchtbuchamt ein Zuchtbuch, einschlägige Register, und Aufzeichnungen. Er erstellt die Ahnentafel (Urkunde im Sinne des BGB) und ist verantwortlich für die Führung des Leistungsverzeichnisses unter Leitung des Hauptzuchtwartes.

§ 13 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem

Zuchtwart, dem Zuchtbuchführer und 2 Clubmitgliedern, wobei es sich um Züchter und Zuchtrichter gemäß der Zuchtrichterordnung des CCF handeln soll. Die Zuchtkommission soll den Hauptzuchtwart bei der Überwachung der Zucht unterstützen. Sie entscheidet mit dem Hauptzuchtwart über Abweichungen von der Zuchtordnung sowie über die Ahndung von Verstößen gegen die Zuchtordnung. Muss die Zuchtordnung bezüglich ihrer Anwendung ergänzt bzw. geändert werden, bereitet sie die entsprechenden Anträge an die Hauptversammlung vor. Die Zuchtkommission soll mindestens zweimal jährlich eine Arbeitssitzung abhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Hauptzuchtwart. Beschlüsse der Zuchtkommission werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Hauptzuchtwarts. Über die Sitzungen der Zuchtkommission sind Niederschriften durch den Zuchtbuchführer oder ein anderes Mitglied der Zuchtkommission zu fertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Zuchtkommission zuzusenden.

§ 14 Landesgruppen Obmann

Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands können Landesgruppen gebildet werden. Im Beschluss über die Bildung von Landesgruppen ist festzulegen, welches Gebiet die jeweilige Landesgruppe abdeckt. Der Vorstand ernennt oder entlässt nach Bedarf Obleute für die Landesgruppen. Die Landesgruppen sind keine eigenständige Untergliederung des CCF. Aufgabe dieser Obleute ist die Pflege des Kontakts mit den Mitgliedern des Landes oder Bezirks. In Absprache mit dem Vorstand organisieren sie die Abhaltung von Verbandsprüfungen und Zuchtschauen, vertreten den CCF bei Veranstaltungen bei denen sich der CCF präsentiert, übernehmen ggf. weitere Aufgaben, soweit hierzu in den Ländern Bedarf besteht. Kostenzuschuss aus der Clubkasse unter vorheriger Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands kann gewährt werden. Verbleibende Beträge sind an die Clubkasse abzuführen. Die einzelnen Landesgruppen haben als unselbstständige Untergliederung des Clubs die Möglichkeit, durch die jeweiligen Obleute Mitglied im örtlich zuständigen VDH-Landesverband zu werden.

§ 15 Das Vermögen des Clubs

Das Vermögen des CCF darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der CCF darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des CCF fremd sind, begünstigen. Bei Festsetzung von Aufwandsentschädigung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Die Mitglieder erhalten, auch beim Ausscheiden aus dem CCF, keine Gewinnanteile oder sonstigen Sach- und Vermögenswerte aus Mitteln des CCF.

§ 16 Treueauszeichnungen

1. Für 20jährige Mitgliedschaft im CCF ist das silberne Vereinsabzeichen, für 30jährige Mitgliedschaft das goldene Vereinsabzeichen zu verleihen.
2. Mitglieder, die mindestens 40 Jahre dem CCF angehören, und Mitglieder die das 75. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 35 Jahre dem CCF angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 17 Verdienstauserzeichnungen

1. Für besondere Verdienste um den CCF, die Zucht oder die Führung von Vorstehhunden der Rasse Cesky Fousek können die silberne CF Nadel und das silberne Vereinsabzeichen als Verdienstauserzeichnung verliehen werden.
2. An Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den CCF erworben haben, können die goldene CF Nadel und das goldene Vereinsabzeichen als Verdienstauserzeichnung verliehen werden. In besonderen Fällen ist daneben auch eine Ernennung zum Ehrenmitglied im Sinne von § 16 Ziffer 2 möglich.
3. Verdienstauserzeichnung können auch an Nichtmitglieder verliehen werden, wenn diese sich auf jagdkynologischem Gebiet Verdienste im Sinne und Interesse des CCF erworben haben.
4. Mitglieder die mindestens 25 Jahre dem CCF angehören und sich hervorragende Verdienste um den CCF oder auf dem Gebiet des Jagdgebrauchshundewesens erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Herausragende, außerordentlich hohe Verdienste um den CCF können durch Verleihung der Vereinsstatuette, der höchsten Auszeichnung des CCF, gewürdigt werden.
6. Anträge auf Ehrungen entsprechend Absatz 1 – 4 können von den Landesobleuten und vom geschäftsführenden Vorstand und Anträge entsprechenden Absatz 5 vom geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Die Anträge auf Verleihung von Verdienstauserzeichnungen sind schriftlich

- zu begründen.
- Über die Verdienstausszeichnungen und Ehrungen beschließt der Gesamtvorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands.

§ 18 Disziplinarische Maßnahmen gegen Mitglieder

- Für besondere Verdienste um den CCF, die Zucht oder die Führung von Vorstehhunden der Rasse Cesky Fousek können die silberne CF Nadel und das silberne Vereinsabzeichen als Verdienstausszeichnung verliehen werden.
Als Vereinsstrafen sind möglich:
 - Belehrung
 - Verwarnung
 - Verwarnung mit Geldbuße bis 500,00 Euro
 - befristete oder dauerhafte Zucht- und/oder Zuchtbuchsperr
 - Verbot auf Zeit oder auf Dauer ein Vereinsamt zu bekleiden
 - Amtsenthbung
 - Ausschluss aus dem CCFBei einem Zuchtrichter kann neben den zuvor genannten Strafen auch auf Zeit oder auf Dauer die Tätigkeit als Zuchtrichter untersagt werden. Diese Untersagung ist dem VDH mitzuteilen.
- Verstöße gegen die Zuchtordnung des CCF werden den Regeln der Zuchtordnung entsprechend geahndet.
- Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Zuchtordnung des CCF kann gegenüber Mitgliedern auf Antrag durch den Gesamtvorstand eine Verwarnung ausgesprochen werden. Die Verwarnung ist dem Mitglied in schriftlicher Form zuzuleiten.
- Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung aus der Mitgliederliste darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste angekündigt wurde. Die Streichung aus der Mitgliederliste soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
 - Wegen unterlassener Beitrags- oder Umlagenzahlungen gestrichene Mitglieder können ohne Verlust ihrer Beitragszeiten und ohne neues Aufnahmeverfahren wieder eingegliedert werden, wenn die rückständigen Beiträge inklusive eventueller Kostenerstattungen gezahlt sind und die Streichung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- Eine Vereinsstrafe hat sich nach Art und Maß an der Art der Schwere des Verstoßes sowie dessen Folgen und an der subjektiven Verwerfbarkeit der Zuwiderhandlung zu orientieren. (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)
- Für die Verhängung der Vereinsstrafe ist der geschäftsführende Vorstand nach durchgeführten Ermittlungen zuständig. Dieser hat dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) zu geben. Hält der geschäftsführende Vorstand eine Strafe für geboten, so verhängt er sie, andernfalls stellt er das Verfahren ein. Der mit Gründen versehene Bescheid über eine Vereinsstrafe ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- Der Betroffene kann gegen den Bescheid des geschäftsführenden Vorstandes binnen einem Monat nach Zugang das Vereinsgericht anrufen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einlegungsschrift innerhalb der Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.

§ 19 Vereinsgericht

- Der CCF richtet ein ständiges Vereinsgericht ein. Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Sie sind in ihren Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen rechtserfahren sein. Als rechtserfahren gilt wer mindestens das erste juristische Staatsexamen erlangt hat. Als Vorsitzender kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden, wenn er/sie Volljurist ist. Mitglieder des Vereinsgerichts dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des CCF sein.
- Das Vereinsgericht wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Das Vereinsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie für solche Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig, die ihren Grund in der gemeinsamen Zugehörigkeit zum CCF haben. Der CCF, vertreten durch seinen Vorstand, und jedes Mitglied ist berechtigt, das Vereinsgericht anzurufen.
- Das Verfahren vor dem Vereinsgericht richtet sich nach der Vereinsgerichtsordnung die Bestandteil der Satzung ist. Ergänzend gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Den Beteiligten ist in

- jeder Lage des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.
5. Das Vereinsgericht entscheidet endgültig und unanfechtbar. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nur dann gegeben, wenn dieses nach dem Regelwerk des CCF besonders vorgesehen ist. Für eine etwaige Berufung ist das VDH – Verbandsgericht zuständig. Das Verfahren vor dem VDH – Verbandsgericht richtet sich nach der VDH – Verbandsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung des VDH ist. Die Bestimmungen des 10. Buches der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren bleibt unberührt.
 6. Das Vereinsgericht wird erst tätig, wenn der Antragssteller einen Kostenvorschuss leistet. Die Höhe des Vorschusses geht aus der Gebührenordnung des CCF hervor) Ist der CCF Antragssteller, besteht keine Vorschusspflicht.
 7. Ist aus irgendwelchen Gründen ein Vereinsgericht nicht gewählt oder das Vereinsgericht z.B. wegen Befangenheit oder mangelnder Besetzung nicht in der Lage zu entscheiden, so geht die Zuständigkeit auf das VDH – Verbandsgericht über. In diesem Fall richtet sich das Verfahren nach der VDH – Verbandsgerichtsordnung. Eine Berufung gegen eine Entscheidung des VDH – Verbandsgerichts ist ausgeschlossen.
 8. Für bereits anhängige Verfahren gelten die bisherigen Regelungen und Verfahrensvorschriften.

§ 20 Auflösung des Clubs

Im Fall der durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossenen Auflösung des CCF wird das Vermögen des CCF einer anerkannten Einrichtung gemeinnütziger Art übereignet. Die Entscheidung darüber ist mit dem Auflösungsbeschluss zu treffen.

§ 21 Sonstiges

Sämtliche Ordnungen des CCF, welche das originäre Vereinsgeschehen bestimmen (z.B. Zuchtordnung, Prüfungsordnungen, Zuchtzulassungsordnungen etc.) haben satzungsgleichen Charakter und sind Bestandteile dieser Satzung. Für den Erlass und die Änderungen solcher Regelwerke gelten die Bestimmungen über die Änderung der Vereinssatzung.

Beschlossen in der Gründerversammlung am 13. September 2003 in Aurich
Geändert und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 09. Aug. 2009
Geändert und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 16. Feb. 2013
Eingetragen AG Aurich 08.05.2013
Geändert und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 9. März 2014
Eingetragen AG Aurich 12.05.2014